

Hennef (Sieg) - Dahlhausen, Kennziffer S - 12.8

Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Hennef (Sieg) – Dahlhausen – S – 12.8

ergibt sich aus dem Urkundsplan der zusammen mit den folgenden textlichen Festsetzungen die Satzung bildet.

§ 2

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (Kennzeichnung im Urkundsplan))

Die höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit 2 festgesetzt (2 WE). Dies gilt ausschließlich für die durch Abrundung miteinbezogenen unbebauten Grundstücke.

§3

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bei unbebauten Grundstücken wird die überbaubare Grundstücksfläche auf 25,00 m Tiefe mit einem Abstand von 2,00 m von der der Straßenseite zugewandten Grundstücksgrenze festgesetzt (Vorgartenbereich).

Ausnahme:

Bei Grundstücken, die an Landesstraßen oder Kreisstraßen außerhalb festgelegter Ortsdurchfahrtsgrenzen liegen, muß die Anbauverbotszone beachtet werden. Außerdem sind diese Grundstücke zur Landes- oder Kreisstraße hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

§4

(§ 9 Abs. 20 BauGB)

Stellplatzflächen sowie die Zufahrten dazu und Zufahrten zu Garagen sind wasserdurchlässig zu befestigen (bevorzugt: Rasengittersteine, Schotterrasen).

§5

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 4 Baunutzungsverordnung):

Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

§ 6

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB).